

RS Vwgh 1998/10/27 97/05/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1998

Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

LStG OÖ 1991 §10 Abs3;

Rechtssatz

Aus der Umschreibung in einem gem § 10 OÖ LStG 1991 erlassenen Bescheid, wonach "2,40 m mittig des vorhandenen Weges" als im Gemeingebrauch benützt festgestellt werden, geht eindeutig hervor, daß der bestehende Weg jeweils ausgehend von seiner Mitte in einer Breite von 2,40 m öffentlich ist und als Verkehrsfläche der Gemeinde gilt. Diese Umschreibung ist daher hinreichend konkretisiert.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050287.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at